



Vereinsatzung

§ 1 Name - Sitz - Vereinsfarben - Vereinsjahr

Der Turn - und Sportverein 1897 Sausenheim e.V. wurde am 12. April 1897 gegründet und hat seinen Sitz in Grünstadt - Sausenheim.

Der Verein ist unter dem Akt.z.: VR 284 GR im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen / Rhein eingetragen.

Seine Vereinsfarben sind blau - weiß.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Turn - und Sportverein 1897 Sausenheim e.V. , weiterhin kurz Verein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von steuerbegünstigten Zwecken der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampf-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit und die Errichtung und der Unterhalt von Sportanlagen sind wichtige Vereinsaufgaben. Zu diesem Zweck stellt der Verein allen seinen Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 1 kann der Gesamtvorstand im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

§ 4 Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden solche zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet, besonders um die Sportanlagen zu verbessern und das Clubheim zu

erhalten. Die Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 5 Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland - Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§ 6 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die jünger sind, zählen zur Vereinsjugend. Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dabei ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 a. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen, bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

b. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adresse, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten, mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 8 Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 9 **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder in vereinbarten Raten bezahlt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Hauptversammlung festgesetzt. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 10 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle gerichtet sein. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
- b. wegen Nichtbezahlung von wenigstens sechs Monatsbeiträgen trotz wiederholter Aufforderung;
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Handelns;
- d. wegen unehrenhafter Handlungen;

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 11 **Stimmrecht Jugendlicher**

Jugendliche Mitglieder haben in der Hauptversammlung und bei sonstigen Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters sind sie stimmberechtigt.

§ 12 **Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Hauptversammlung (§ 13)
- b. Mitgliederversammlung (§ 14)
- c. Geschäftsführender Vorstand (§ 15)
- d. Gesamtvorstand (§ 15)

§ 13 **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet alljährlich, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muss

mindestens zehn Tage zuvor durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ erfolgen.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung;
- b. Wahl des Gesamtvorstandes (siehe § 15)
- c. Satzungsänderungen;
- d. Festsetzung des Beitrages und der eventuellen Aufnahmegebühr;
- e. Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft zur Beratung gestellt werden;
- f. Anträge der Mitglieder;
- g. An - und Verkauf von Vereinsvermögen, wobei jegliche Veräußerung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss.

Anträge, die eine größere Veränderung im Vereinsleben bezwecken, müssen mindestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, andere Anträge drei Tage vorher.

Jedes in der Hauptversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur mit schriftlicher Stimmrechtsvollmacht möglich.

Mitglieder, die der Hauptversammlung unentschuldigt fern bleiben, können nicht gewählt werden. Abwesende, aber entschuldigte Mitglieder können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis der Hauptversammlung vorliegt.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (außer § 13g und § 23). Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, auf Verlangen von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem ersten oder zweiten Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des zweiten Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind mindestens von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 14 **Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder zu diesen Versammlungen muss nicht erfolgen. Die Einladung wird in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, ohne Einhaltung von Fristen veröffentlicht.

Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 15 Vorstand

1. Den *Geschäftsführenden Vorstand* bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der *Geschäftsführer*
 - d. der *Schatzmeister*

2. Der *Gesamtvorstand* besteht aus:
 - a. dem *Geschäftsführenden Vorstand*
 - b. dem *Vereinsjugendleiter*
 - c. den *Abteilungsleitern* der Sportabteilungen
 - d. einem *Beisitzer* für *Mitgliederbetreuung* und *Beitragswesen*
 - e. einem *Beisitzer* für *Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit*
 - f. einem *Beisitzer* für *Veranstaltungsfragen*
 - g. dem *jeweiligen Ortsvorsteher* von Sausenheim
 - h. dem 1. *Vorsitzenden* des *MGV Liederkranz Sausenheim*
 - i. *eventuellen Ausschussvorsitzenden*
 - j. *weiteren Beisitzern* ohne *Geschäftsbereich*
 - k. *beratende Mitglieder* ohne *Stimmrecht*.

Alle *Mitglieder* des *Gesamtvorstandes*, außer den *Abteilungsleitern* der sportlichen *Abteilungen*, dem *Ortsvorsteher* von Sausenheim und dem *Vorsitzenden* des *MGV Liederkranz Sausenheim*, werden von der *Hauptversammlung* durch *einfache Stimmenmehrheit* gewählt. Die *Amtszeit* beträgt *drei Jahre*.

Die *Abteilungsleiter* der *Sportabteilungen* werden von den *Mitgliedern* ihrer *Abteilungen* gewählt und in der *Hauptversammlung* bestätigt. Der *Ortsvorsteher* von Sausenheim und der *Vorsitzende* des *MGV Liederkranz Sausenheim* sind *Kraft ihres Amtes* im *Gesamtvorstand*.

3. Die *Mitglieder* des *Geschäftsführenden Vorstandes* sind der *Vorstand* im Sinne des § 26 BGB, sie *vertreten* den *Verein* *gerichtlich* und *außergerichtlich*. Sie haben *Einzelvertretungsbefugnis*.

Der *Geschäftsführende Vorstand* bleibt auch nach *Ablauf* der *Amtszeit* im *Amt*, bis der *Gesamtvorstand* neu gewählt ist.

Scheidet ein *Mitglied* des *Gesamtvorstandes* aus, so können die *anderen Mitglieder* eine *Person* bestimmen, die dann bis zur *Neuwahl* das *Amt* *kommissarisch* führt.

Tritt der *erste Vorsitzende* zurück, so ist innerhalb von *vier Wochen* eine *Hauptversammlung* durchzuführen.

Im Innenverhältnis ist der Vorstand im Einzelfall berechtigt, bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verfügen.

4. Von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a. Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport;
- b. Unterstützung der Abteilungen;
- c. Erhalt, Pflege und Ausbau der Sportanlage;
- d. Jugendförderung;
- e. Fragen des Vereinsheimes;
- f. Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen;
- g. Öffentlichkeitsarbeit;

5. Aufgaben, die einer schnellen Erledigung bedürfen, hat der Geschäftsführende Vorstand zu entscheiden.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes neu gegründet. Die Abteilung wird durch einen Leiter oder einen Mitarbeiter, dem besondere Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und benötigte Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 17 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Gesamtvorstand zu wählen sind.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 18 Maßregelungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

- a. Verweis;
- b. Zeitlich begrenzter Ausschluss bis zu einem Jahr;

- c. Zeitlich unbegrenztes Verbot der Benutzung der Sportanlagen;
- d. Ausschluss aus dem Verein.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, der Mitgliederversammlung, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend - und Abteilungsversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 20 Rechnungsprüfung

In der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese dürfen dem Gesamtvorstand nicht stimmberechtigt angehören. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich sämtliche Kassenein- und -ausgänge sowie die dazugehörigen Belege zu kontrollieren. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Über dieses Ergebnis ist dem Gesamtvorstand und der Hauptversammlung zu berichten.

§ 21 Ehreenauszeichnungen

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

- a. Wer 25 Jahre Mitglied ist, erhält die Silberne Vereinsnadel;
- b. Wer 40 Jahre Mitglied ist, erhält die Goldene Vereinsnadel;
- c. Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre dem Verein angehört und mindestens 65 Jahre alt ist;
- d. Bei besonderen Verdiensten um den Verein oder bei herausragenden sportlichen Leistungen kann die Verleihung einer Ehreenauszeichnung auch früher erfolgen. In diesen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand oder die Hauptversammlung.

§ 22 Haftung

Für die aus dem Spiel-, Sport- und Übungsbetrieb entstandenen Schäden und Sachverluste übernimmt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

§ 23 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder

beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Grünstadt. Diese darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden.

§ 24 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 5. Mai 1995 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Gerd Walther, 1. Vorsitzender _____

Genehmigt durch den Sportbund Pfalz (Kaiserslautern)

Geändert § 1 und § 13 in der Hauptversammlung am 11. Januar 1996

Geändert § 13.2 in der Hauptversammlung am 21. März 1997

Geändert § 23 in der Hauptversammlung am 15. Mai 2009

Geändert § 3, § 7b und § 15.3 in der Hauptversammlung am 10. Juni 2011

Gerd Walther, 1. Vorsitzender